



MennrathS Auktionen für Pferde und Landwirtschaft

Dipl.-Ing. agr. Volker Raulf

Von der IHK Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellter und vereidigter
Auktionator für landwirtschaftliche Güter

Von der LWK Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Pferdezucht und -haltung, Reit-, Fahr- und Turniersport

MennrathS Mennrath 100, 41179 Mönchengladbach

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei der Versteigerung handelt es sich um eine frei zugängliche öffentliche Versteigerung im Sinne des § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB, bei der die Pferde hier Fohlen als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff BGB) finden keine Anwendung.

Veranstalter der Versteigerung am 17.08.2019 ist der Auktionator Volker Raulf im Auftrag des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. und des Bezirksverbandes NRW im Hannoveraner Verband, in Vertretung seiner einliefernden Züchter. Die Versteigerung findet um 18.00 Uhr im Pferdezentrum Schloss Wickrath, dem Sitz des Rheinischen Pferdestammbuches e.V., statt. Die Präsentation der Fohlen ist ab 15.00 Uhr vorgesehen.

2. Der Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung und der Vorbereitungs-/Besichtigungswoche erfolgt für Teilnehmer und Besucher auf eigene Gefahr. Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versteigerung nach diesen Bedingungen. Im Übrigen ist Haftung des Veranstalters wie seinen Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch soweit ihn ein Auswahlverschulden für Verrichtungsgehilfen trifft.

3. Dieser Haftungsausschluss gemäß Ziffer 2 gilt nicht:

bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden; bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Versteigerers und des Anbieters/ Verkäufers; insoweit ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden; im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die zum Verkauf kommenden Fohlen werden neben ihrer Mutter an der Hand vorgestellt. Die Angaben bezüglich der Abstammung der zum Kauf gelangenden Fohlen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zu allen Fohlen liegen ein Equidenpass und eine Eigentumsurkunde vor, sodass jedes Fohlen eindeutig identifiziert werden kann. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen, so dass für eine Kaufentscheidung nur die Vorstellung des Fohlens im Versteigerungsring garantiert werden kann (Augenschein). Für Rechts- und Sachmängel haftet insbesondere der Versteigerer nicht. Die Fohlen werden wie besehen versteigert unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die angebotenen Fohlen sind tierärztlich untersucht. Die Unterlagen dafür können jederzeit eingesehen werden. Es ist explizit keine Beschaffenheit vereinbart. Die in der Auktion angebotenen Pferde (Fohlen/Absetzer) sind aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen individuellen Entwicklung gebrauchte Sachen im Rechtssinne, die bereits für öffentliche Auftritte trainiert und durch Bewertungskommissionen beurteilt wurden. In der Regel kennen sie Behandlung durch Hufschmied und Tier-

arzt und sind bereits (mehrfach) verladen worden. Gemäß § 474 Abs.1 S.2 BGB sind die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs nicht anwendbar.

Der Käufer erwirbt über den Versteigerer allein Fohlen, die nach ihrer Abstammung die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen, an Leistungsprüfungen (im Sport) im Sinne der jeweiligen Prüfungsordnung des federführenden Sportfachverbandes im In- und Ausland teilzunehmen oder in der Pferdezucht eingesetzt zu werden (Mutterstuten/Deckhengste).

Eine Erklärung zur Tauglichkeit des Versteigerungsgutes für die Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen oder dem Training hierzu bzw. für die Zucht ist damit nicht verbunden. Die Verwendbarkeit für den Einsatz zum Pferdesport bzw. die Qualität des Einsatzes in der Zucht sowie sonstiger Beschaffenheiten ist daher nach diesem Vertrag auch nicht ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt. Der Tauglichkeit können vielmehr auch beim Versteigerungsgut Hindernisse entgegenstehen, die beim Zuschlag nicht sichtbar sind, sondern sich erst später, unter Umständen auch erst beim Training oder beim Sporteinsetz, zeigen. Schon das Training stellt hohe Anforderungen an psychische und physische Belastbarkeit des Pferdes. Ob das Versteigerungsgut diesen Belastungen genügen wird, ist zum Zeitpunkt der Versteigerung ungewiss. Erfahrungsgemäß ist nur ein Teil der Fohlen in der Lage, später an Pferdesportveranstaltungen teilzunehmen, nur ein Teil der Pferde in der Lage, den Trainings- und/oder Sportbetrieb dauerhaft durchzuhalten. Entsprechendes gilt für die Zuchttauglichkeit.

5. Die Gebote erfolgen in Euro, entsprechend den Hinweisen des Auktionators. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes kein Übergebot abgegeben wird. Haben mehrere Personen gleichzeitig das Höchstgebot abgegeben, entscheidet - wie in allen anderen Streitfragen - der Auktionator. Diese Entscheidung ist bindend.

6. Vom Käufer ist für das Fohlen der Zuschlagspreis zuzüglich der Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Mehrwertsteuer wird vom Zuschlagspreis erhoben und kann je nach Veranlagung des Verkäufers variieren. Im Auktionskatalog ist bei dem jeweils betroffenen Fohlen hinter dem Namen des Einlieferers der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Mehrwertsteuer erfolgt durch den Einlieferer. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Der Veranstalter erhebt für seine Tätigkeit als Verkaufsgang der Anbieter eine Auktionsgebühr von 6% zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%. Hinzu kommt eine Versicherungsprämie wie im Auktionskatalog beschrieben.

Der Käufer hat unverzüglich nach dem Zuschlag im Auktionsbüro den Abrechnungspreis in barem Geld in Euro (€) oder per EC-Karte zu zahlen. Unbare Zahlungen werden nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen. Bei Zahlung mit Kreditkarte wird ein Aufschlag in Höhe von 3,5% (inkl. gesetzliche Umsatzsteuer) auf den Endbetrag berechnet. Es besteht kein Anspruch des Erwerbers auf Zahlung per Scheck. Möglich ist, einen bankbestätigten Scheck in entsprechender Höhe erfüllungshalber zu übergeben. Kosten und Zinsen einer Scheckhergabe trägt der Käufer zusätzlich.

Bei Käufern aus EU-Staaten können Zuschläge nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer vorliegt, die dem Veranstalter spätestens 10 Tage nach Beendigung der Versteigerung zugesandt wurde. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautions an den Veranstalter zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die Kautions zurückerstattet.

Die Identität des Käufers ist durch ein geeignetes Dokument (z. B. Personalausweis) nachzuweisen. Kommt der Ersteigerer dieser Pflicht nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem Zuschlag nach, ist der Veranstalter berechtigt, das Pferd innerhalb der Auktion erneut zur Versteigerung aufrufen zu lassen. Der erste Käufer haftet dem Veranstalter für die Verweigerung der Kaufvertrags Erfüllung.

7. Die Übergabe an den Käufer hat bis zum 15.10.2018 oder danach bis zum Alter von sechs Monaten am Wohnsitz des Einlieferers zu erfolgen. Eine frühere Übergabe des Fohlens ist auf Wunsch des Käufers möglich. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und / oder Verschlechterung sowie die fernerhin mit der Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied verbundenen Kosten trägt bis zum Zeitpunkt

der Übergabe der Einlieferer, nach Übergabe der Käufer. Der Übergabetermin ist vom Käufer mit dem Einlieferer zu vereinbaren. Bei Unstimmigkeiten über die Übergabe des Fohlens, findet die Abnahme durch den Käufer am Sitz des Rheinischen Pferdestammbuches statt. Die Fohlen werden mit Halfter und Strick übergeben.

8. Der Verkäufer übereignet dem Käufer das Fohlen und erklärt, dass Rechte Dritter am Fohlen nicht bekannt sind. Die Abstammungspapiere werden bei Barzahlung des Kaufpreises (bzw. Gutschrift des Schecks) übergeben.

9. Der Käufer hat das Fohlen in Augenschein genommen. Das Fohlen wird in dem Zustand veräußert, wie es besichtigt wurde. Darüber hinaus ist keine Beschaffenheit vereinbart. Der Ersteigerer hat deshalb anhand der Angaben im Auktionskatalog (insb. Abstammung, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum) und der weiteren Merkmale des Versteigerungsgutes, die er durch Besichtigung selbst feststellen kann, abzuwägen und zu entscheiden, ob er durch den Kauf des Versteigerungsgutes die mögliche Chance zur Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen oder der Zucht nutzen möchte. Sache des Ersteigerers ist es, vor dem Zuschlag das Pferd selbst oder durch einen Tierarzt oder anderen Sachverständigen seines Vertrauens auf alle wesentlichen Merkmale und Beschaffenheiten zu untersuchen und untersuchen zu lassen.

Eine darüberhinausgehende vertragliche Haftung übernimmt der Verkäufer nicht.

10. Die zu versteigernden Fohlen sind nicht zur Schlachtung vorgesehen. Der Käufer verpflichtet sich, die erworbenen Pferde artgerecht zu halten und pferdegerecht nach ethischen Grundsätzen zu behandeln und insbesondere bei Bedarf, diesem Tier rechtzeitig tierärztliche Hilfe zukommen zu lassen.

11. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Käufer über. Ansprüche irgendwelcher Art rechtfertigen nicht die Einbehaltung des Kaufpreises.

12. Personen, die entgeltlich oder unentgeltlich das Bieten für andere übernehmen, bieten und kaufen dem Veranstalter bzw. dem Verkäufer gegenüber stets für eigene Rechnung und können sich nicht darauf berufen, im Auftrag Dritter gehandelt zu haben

13. Durch die Abgabe eines Gebotes oder der Erteilung eines schriftlichen Kaufangebotes erkennt der Bietende die vorstehenden Bedingungen an. Bei Rechtsunwirksamkeit eines Teils der Bestimmungen bleiben die übrigen in Kraft. Die Parteien ersetzen vielmehr bereits heute die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche, die wirksam und/oder durchführbar ist und der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt und dem Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entspricht.

14. Der Veranstalter ist berechtigt,

- aus begründetem Anlass das Datum der Auktion zu ändern, den Zeitpunkt für den Beginn der Auktion zu verschieben, für die Auktion einen anderen Ort zu bestimmen, eine Unterbrechung der Auktion anzuordnen, die Auktion ohne vollständige Durchführung abzubrechen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen,
- einzelne Personen in begründeten Fällen von der Teilnahme an der Auktion, deren Besuch sowie vom Betreten des Auktionsgeländes auszuschließen,
- Bieteverbot für einzelne Personen anzuordnen,
- alle sonst im Interesse der Auktion und deren Durchführung notwendigen oder zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Für etwaige Streitigkeiten ist der Sitz des Versteigerers als Gerichtsstand vereinbart.

Mönchengladbach, den 05.08.2019

Volker Rauff

von der IHK Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator für landwirtschaftliche Güter und Pferde

Mennrath 100
41179 Mönchengladbach
Tel. 02161-580585
Fax: 02161-584452
Email: svsraultf@t-online.de
Internet: www.mennraths.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse Mönchengladbach
Konto 3406972
BLZ 310 500 00
IBAN: DE20 3105 0000 0003 4069 72
Swift Bic: MGLSDE33

St.Nr. 121/5317/4233
USt.-IdNr. DE 119980400
Gew.St.Nr. 121/5317/5972
EORI-Nr. DE756730533827530

Für Ihr auf der Auktion des Rheinischen Pferdezentrum erworbenes Fohlen besteht Versicherungsschutz bei der R+V Versicherung AG Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Malve Hausharter
 Tel. 0611 / 533-3972
 E-Mail: Malve.hausharter@ruv.de

Für 1,25 % vom Kaufpreis (einschl. Auktionsgebühr und Mehrwertsteuer in angefallener Höhe) erstreckt sich der Versicherungsschutz bis zum 31.10. des Jahres, mindestens jedoch bis zum vollendeten 6. Lebensmonat mit folgenden Leistungen:

- 80 % Entschädigung bei Tod oder Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall
- 80 % Entschädigung bei dauernder Unbrauchbarkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Die o.g. Versicherungsgebühr von 1,25% versteht sich zzgl. der Versicherungssteuer von 19%.

Der Rechnungsbetrag setzt sich wie im folgenden Beispiel zusammen (Beispiel: Zuschlagspreis 10.000€)

Verkäuferstatus/ Steuer	Hobby/Privat/ 0%	pausch. Landwirt/ 10,7%	Gewerbe/ 19%
Zuschlagspreis	10.000,00€	10.000,00€	10.000,00€
zzgl. MwSt.	-	1.070,00€	1.900,00€
Zwischensumme	10.000,00€	11.070,00€	11.900,00€
Auktionsgebühr	600,00€	600,00€	600,00€
zzgl. 19% MwSt.	114,00€	114,00€	114,00€
Zwischensumme II	10.714,00€	11.784,00€	12.614,00€
Versicherung inkl. Versicherungssteuer 19%	159,38€	175,29€	187,64€
Abrechnungssumme	10.873,38€	11.959,29€	12.801,64€

- Vertragsgrundlage sind die AVB TLP 01/2008 der VTV
- Mitversichert ist jeder Transport innerhalb der Versicherungszeit (Land-, Luft-, Seetransport) bis zum ersten Käuferstall
- Als Versicherungssumme gilt der Zuschlagspreis, maximal 25.000,- € zzgl. Auktionsgebühr und Mehrwertsteuer in der angefallenen Höhe
- Die Versicherung wird unmittelbar mit der o. g. Gesellschaft abgeschlossen. Die Abrechnung erfolgt mit der Auktionsabrechnung des Verbandes.
- Eine Anschlussversicherung kann auf eigene Kosten innerhalb des versicherten Zeitraumes bei der o. g. Gesellschaft beantragt werden. Eine erneute klinische Untersuchung ist nicht erforderlich. Die bedingungsgemäßen Wartezeiten entfallen.

Jedes Fohlen wird mit dem Zuschlag wie oben angegeben versichert.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an den VTV-Ansprechpartner.